

Berichtsheft

Umwelttechnologe/-technologin für Abwasserbewirtschaftung



Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) setzt sich intensiv für die Entwicklung einer sicheren und nachhaltigen Wasser- und Abfallwirtschaft ein. Als politisch und wirtschaftlich unabhängige Organisation arbeitet sie fachlich auf den Gebieten Wasserwirtschaft, Abwasser, Abfall und Bodenschutz.

In Europa ist die DWA die mitgliederstärkste Vereinigung auf diesem Gebiet und nimmt durch ihre fachliche Kompetenz bezüglich Regelsetzung, Bildung und Information sowohl der Fachleute als auch der Öffentlichkeit eine besondere Stellung ein. Die rund 14 000 Mitglieder repräsentieren die Fachleute und Führungskräfte aus Kommunen, Hochschulen, Ingenieurbüros, Behörden und Unternehmen.

Impressum

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft,
Abwasser und Abfall e. V. (DWA)
Theodor-Heuss-Allee 17
53773 Hennef, Deutschland
Tel.: +49 2242 872-333
Fax: +49 2242 872-100
E-Mail: info@dwa.de
Internet: www.dwa.de

Satz:
DWA

Druck:
bprintmedien, Bonn

Bilderquelle:
Fotolia, Istock, DWA-Fotowettbewerb: N. Feldevert,
Reiner Diart

© DWA, Hennef 2024

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung in andere Sprachen, vorbehalten. Diese Publikation darf ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Digitalisierung oder irgendein anderes Verfahren – nicht reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden. Die Ausbildungsberichte dürfen für den privaten Gebrauch im Rahmen der Ausbildung kopiert werden. Eine kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen.

Berichtsheft als Ausbildungsnachweis

für den Ausbildungsberuf Umwelttechnologe/
-technologin für Abwasserbewirtschaftung

Auszubildende(r):.....

Ausbildungsbetrieb:.....

.....

.....

Hinweis und Anleitung

Der Ausbildungsnachweis soll einen Vergleich von Ausbildungsplan und Wirklichkeit ermöglichen und damit frühzeitig Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildung erlauben. Der Nachweis bietet somit eine Grundlage für die Selbstkontrolle des Auszubildenden, für die Überprüfung der Planmäßigkeit und Vollständigkeit der Ausbildung, für die Tätigkeit des Ausbildungsberaters der zuständigen Stelle sowie für die persönliche Förderung des Auszubildenden.

Die Ausbildungsnachweise sind täglich wahrheitsgemäß und vollständig zu führen. Sie sind vom Auszubildenden und dem Auszubildenden wöchentlich zu unterschreiben.

Die Ausbildungsnachweise sind stichwortartig über die durchgeführten Ausbildungstätigkeiten einschließlich der betrieblichen, überbetrieblichen und schulischen Unterweisung anzufertigen. Die zusätzlichen Blätter sind für ausführliche Berichte vorgesehen. Das Berichtsheft darf während der Arbeitszeit im Betrieb geführt werden.

Die ausgefüllten Ausbildungsnachweise sind zur Zwischen- und Abschlussprüfung vorzulegen. Wer die Ausbildungsnachweise nicht oder unvollständig geführt hat, kann von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

Berufsprofilgebende Positionen

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten § 4 Abs. (2)

- Nummer 1 Erstellen und Anwenden von Unterlagen
- Nummer 2 Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen
- Nummer 3 Herstellen und Trennen von Stoffgemischen
- Nummer 4 Beurteilen von ökologischen Kreisläufen und Anwenden von Hygienemaßnahmen
- Nummer 5 Lagern, Bearbeiten und nachhaltiges Anwenden von Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffen
- Nummer 6 Erkennen von elektrischen Gefahren und Einleiten von Maßnahmen
- Nummer 7 Auswählen und Handhaben von Werkzeugen und Maschinen
- Nummer 8 Betreiben von technischen Systemen
- Nummer 9 nachhaltiges Betreiben und Unterhalten von Entwässerungssystemen
- Nummer 10 nachhaltiges Betreiben und Unterhalten von Regenwasserbewirtschaftungssystemen
- Nummer 11 nachhaltiges Betreiben und Unterhalten von Abwasseranlagen
- Nummer 12 Behandeln und Verwerten von Klärschlamm, Wertstoffen und Abfällen aus Abwasseranlagen
- Nummer 13 nachhaltiges Gewinnen von Energie und effizientes Steuern des Einsatzes von Energie
- Nummer 14 Durchführung der Probenahme, Untersuchen und Beurteilen von Abwasser, Schlamm und Gasen sowie Einleiten von Maßnahmen
- Nummer 15 Durchführen und Beurteilen von Mess-, Steuer- und Regelprozessen
- Nummer 16 Bedienen und Instandhalten elektrischer Anlagen

Integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten § 4 Abs. 3

- Nummer 1 Organisation des Ausbildungsbetriebs, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht
- Nummer 2 Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
- Nummer 3 Umweltschutz und Nachhaltigkeit
- Nummer 4 digitalisierte Arbeitswelt
- Nummer 5 Kommunizieren mit Kundinnen und Kunden sowie im Team
- Nummer 6 Umsetzen von Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen

Quelle:

Verordnung zur Neuordnung der Ausbildung in den umwelttechnischen Berufen vom 20. Dezember 2023
Artikel 2, Abschnitt 1, § 4 Struktur der Berufsausbildung und Ausbildungsberufsbild

